

# Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

**Inhalt**

|                                                                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Allgemeines                                                                                                    | 4  |
| 2. Rechtsgrundlagen                                                                                               | 4  |
| 3. Zweck und Gegenstand der Förderung                                                                             | 4  |
| 4. Elternmitwirkung und Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen im Sozialraum | 5  |
| 5. Erlaubnis zur Kindertagespflege                                                                                | 5  |
| 5.1 Formale Voraussetzungen                                                                                       | 6  |
| 5.2 Persönliche Voraussetzungen                                                                                   | 7  |
| 5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege                                                                       | 7  |
| 5.3.1 Kindertagespflege in privaten Räumen                                                                        | 8  |
| 5.3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen                                                              | 8  |
| 5.3.3 Kindertagespflege Zusammenschluss mit anderen Kindertagespflegepersonen                                     | 8  |
| 5.3.4 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten                                                    | 9  |
| 5.4 Praktikanten/Praktikantinnen und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Kindertagespflege              | 10 |
| 5.5 Konzeption, Dokumentation und sprachliche Bildung                                                             | 10 |
| 5.6 Qualifizierung                                                                                                | 10 |
| 5.7 Ausschlusskriterien                                                                                           | 12 |
| 5.8 Entzug der Pflegeerlaubnis                                                                                    | 12 |
| 6. Fördervoraussetzungen                                                                                          | 12 |
| 7. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege                                                           | 14 |
| 8. Finanzierung der Kindertagespflege                                                                             | 15 |
| 8.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen                                                                   | 15 |
| 8.1.1 Höhe der laufenden Geldleistung                                                                             | 16 |
| 8.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung                                                                             | 17 |
| 8.1.3 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung                                                                | 17 |
| 8.1.4 Beiträge für die Altersvorsorge                                                                             | 17 |
| 8.1.5 Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege                                                 | 18 |
| 8.1.6 Mietkostenzuschuss                                                                                          | 18 |
| 8.2 Regelungen für Ausfallzeiten                                                                                  | 18 |
| 9. Elternbeiträge                                                                                                 | 19 |
| 10. Verfahren                                                                                                     | 19 |

|                                                   |    |
|---------------------------------------------------|----|
| 10.1 Antragstellung und Vermittlung               | 19 |
| 10.2 Änderungsmitteilungen                        | 19 |
| 11. Investitionskostenförderung Kindertagespflege | 19 |
| 12. Inkrafttreten                                 | 20 |

## 1. Allgemeines

Der gesetzliche Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

## 2. Rechtsgrundlagen

- §§ 22, 23, 24, 43, 72a und 90 SGB VIII – KHG in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zu frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der jeweils gültigen Fassung
- § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 113, 116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX (Rechtsgrundlage Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege)

## 3. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Eltern/Personensorgeberechtigten betreut (Kindertagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter besonderer Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern/Personensorgeberechtigten.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und festgelegten Höhe.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern/Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe. Entsprechend der Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde werden Elternbeiträge in der dort festgesetzten Höhe erhoben.

Im Sinne der Inklusion werden Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

#### **4. Elternmitwirkung und Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen im Sozialraum**

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern/Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist gemäß § 11 KiBiz im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern/Personensorgeberechtigte in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird. Bei Bedarf wird das Jugendamt hierbei unterstützend tätig.

Gemäß § 13 wird die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt gefördert.

#### **5. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Die Erlaubnis zur Durchführung einer Kindertagesbetreuung richtet sich nach den Voraussetzungen des § 22 KiBiz.

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von bis zu acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 10 Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert hat.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten“ (§ 21 Absatz 2 Satz 2 KiBiz)

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht bzw. zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Auch bei einer bestehenden bzw. bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, weitere Kinder zu betreuen. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u. a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson über die Aufnahme.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können gemäß § 22 Absatz 3 KiBiz bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder insgesamt durch maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Ein Zusammenschluss von mehr als drei Kindertagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von bis zu drei Kindertagespflegepersonen zum Betrieb einer sog. Großtagespflegestelle können auch bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, sofern die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Es dürfen sich aber nie mehr als neun Kinder gleichzeitig in der Großtagespflegestelle befinden. Im Falle eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen bedarf jede einzelne Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Kindertagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Kindertagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung der Stadt Voerde.

Die Erlaubnis ist schriftlich gemäß § 87 a Absatz 1 S. 1 SGB VIII bei demjenigen Jugendamt zu beantragen, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Änderung der Zuständigkeit für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 87 a SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und bei Bedarf regelmäßig zu verlängern. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Gemäß § 43 SGB VIII sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind;

### **5.1 Formale Voraussetzungen**

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- Gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres (alle 5 Jahre oder auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren), sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes für eine Belehrung nach §43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
- Erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3-5 Jahre aktualisiert werden
- Lebenslauf

- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind; dieser Kurs muss alle zwei Jahre aktualisiert werden
- Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)
- Nachgewiesene § 8a Fortbildung (alle 2 Jahre zu aktualisieren)
- Vereinbarung Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a Absatz 5 SGB VIII)
- Nachweis über den Masern-Impfstatus für ab 31.12.1970 geborene Personen
- Konzeption der Kindertagespflegestelle
- Nachweis einer Qualifizierung (entsprechend Punk 5.6)

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

## 5.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson soll volljährig sein
- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck
- Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern, insbesondere mit Kindern unter drei Jahren, sind vorhanden
- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit sind vorhanden
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zusammen
- Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
- Es besteht die Bereitschaft, sich fortzubilden
- Es besteht die Bereitschaft zur Netzwerkarbeit (z. B. mit Familienzentren, Kindertageseinrichtungen)
- Sensibilität für das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
- Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zu kooperieren
- Es sind Deutschkenntnisse vorhanden, die die kommunikativen und sozialen Anforderungen erfüllen und die Förderung der sprachlichen Entwicklung gewährleisten

## 5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Allgemeine Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Es müssen wenigstens 4,5 bis 6 qm Spielfläche pro Kind zur Verfügung stehen. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.

- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt (u. a. Feuermelder, Feuerlöscher, Verbandskasten etc.)
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und auf die kindlichen Bedürfnisse abgestimmt
- Einem Antrag auf Nutzungsänderung des Bauaufsichtsamtes muss positiv entschieden worden sein, wenn die Kindertagespflege in nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen durchgeführt wird

Die persönlichen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen unterliegen einer stetigen Überprüfung durch das Jugendamt in Form von persönlichen Gesprächen, Ortsbesichtigungen und Einsicht in für die Prüfung benötigte persönliche Unterlagen.

### **5.3.1 Kindertagespflege in privaten Räumen**

Kinder können in privaten Räumen betreut werden, die auch zu Wohnzwecken genutzt werden. In dieser Betreuungsform können gemäß § 22 Absatz 2 Kibiz von den jeweiligen vorhandenen Voraussetzungen bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden.

### **5.3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann gemäß § 22 Absatz 5 Kibiz durchgeführt werden. Sofern die Betreuung in diesen Räumen durch eine Einzelperson durchgeführt wird, können auch hier bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden. Für diese Räumlichkeiten ist vor Inbetriebnahme beim zuständigen Bauordnungsamt eine entsprechende Nutzungsänderung zu beantragen und die baulichen Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Hierzu sind die Voranfragen beim Bauordnungsamt zu stellen.

### **5.3.3 Kindertagespflege Zusammenschluss mit anderen Kindertagespflegepersonen**

Ein Zusammenschluss mit anderen Kindertagespflegepersonen gemäß § 22 Absatz 3 und 4 Kibiz ist ebenfalls möglich. Es können sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und die Betreuung in Kindertagespflege anbieten. Diese Betreuungsform wird als sogenannte „Großtagespflegestelle“ bezeichnet und kann in privaten oder angemieteten geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierbei ist im Einzelfall die erforderliche Nutzungsänderung und die damit unter Umständen verbundenen baulichen Veränderungen zu beachten (siehe auch 5.3.2.).

In dieser Betreuungsform können in der Regel höchstens bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden.

Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Zudem ist die vertragliche Zuordnung der Kinder zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen gemäß § 22 Absatz 1 S. 2 SGB VIII vorzunehmen.

Großtagespflegestellen können aber auch im Festanstellungsmodell mit

Kindertagespflegepersonen betrieben werden. Hier müssen die Voraussetzungen § 22 Absatz 6 Kibiz erfüllt werden.



Es gelten hier zusätzlich folgende Rahmenbedingungen für Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle:

- Für jedes Kind stehen mindestens 4,5 bis 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche zur Verfügung.
- Empfohlen werden zwei Spielräume und ein Schlafräum.
- Wirtschaftsräume wie Küche, Bad, Flur, Abstellraum usw. sind zusätzlich vorhanden. Die Mehrfachnutzung des Schlafräum ist möglich, erfordert in der Umsetzung jedoch ein gutes Konzept. Wird die Mehrfachnutzung des Schlafräum geplant, ist ein Spiel- und Aufenthaltsfläche von mindestens 6 qm vorzuhalten.
- Eine Garderobe und Abstellfläche für Kinderwagen sollte vorhanden sein.
- Im Badezimmer sollten Dusche oder Badewanne sowie Handwaschbecken und Toilette vorhanden sein. Falls keine Kindertoilette zur Verfügung steht, müssen hilfsweise Vorkehrungen für eine Nutzung durch Kinder getroffen werden. Eine Wickelmöglichkeit mit Fächern für jedes Kind ist einzurichten.
- Ein ausreichend großes und abgesichertes Außengelände steht in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann eine fußläufig zu erreichende Spiel-/Freifläche ausreichen.
- Die Räume, in denen die Betreuung stattfindet, sollten sich auf einer Ebene/ Etage befinden, vorzugsweise im Erdgeschoss.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen wie z. B. ein zweiter Fluchtweg, Feuermelder, Feuerlöscher, Verbandskasten etc.
- Ein Antrag auf Nutzungsänderung des Bauaufsichtsamtes muss positiv entschieden worden sein

Ansonsten gelten die Regelungen aus Punkt 5.-5.3.2 analog

#### **5.3.4 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes statt, kann es sich um eine weisungsgebundene Tätigkeit und damit um ein

Beschäftigungsverhältnis handeln. Diese Kriterien sind im Wesentlichen erfüllt, wenn die Kindertagespflegeperson weitestgehend weisungsgebundene Tätigkeiten verrichtet. In diesem Fall sind Eltern/Personensorgeberechtigte Arbeitgebende und somit verantwortlich für die zu entrichtenden Sozialabgaben, einschließlich der anteiligen Renten- und Krankenversicherungsbeiträge. Vor diesem Hintergrund ist in diesen Fällen der Abschluss eines formalen Arbeitsvertrages erforderlich. Auch die Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson ist arbeitgeberseitig sicherzustellen.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistungen durch das Jugendamt erfolgt dann an die Eltern/Personensorgeberechtigten. Dieses setzt

- das Vorliegen einer Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson,
- das Vorliegen eines Arbeitsvertrages, in dem die Aufgaben und der Tätigkeitsumfang beschrieben sind  
sowie
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn voraus.

#### **5.4 Praktikanten/Praktikantinnen und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Kindertagespflege**

Im Rahmen der Kindertagespflege ist der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten möglich. Die Aufnahme von Praktikanten und Praktikantinnen in der Kindertagespflege ist im Voraus mit dem Jugendamt ab zu stimmen. Folgende Unterlagen sind dann nachzuweisen:

- Persönliche Daten
- Erweitertes Führungszeugnis, aktuelles Gesundheitszeugnis, Masernimpfschutz, Infektionsschutzbelehrung, Nachweis über institutionelle Anbindung des/r Praktikanten und Praktikantinnen

Zu beachten ist dabei, dass die Förderung, Betreuung und die Aufsichtspflicht für die Kinder nicht auf Praktikanten und Praktikantinnen übertragen werden kann, da es sich in der Kindertagespflege um eine persönlich zu erbringende Betreuungsleistung handelt.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten auch für Personen, die im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres in der Kindertagespflege beschäftigt werden.

#### **5.5 Konzeption, Dokumentation und sprachliche Bildung**

Die Kindertagespflegepersonen erstellen eine pädagogische Konzeption, dokumentieren und beobachten die Entwicklung der Kinder und fördern die Sprachentwicklung nach den Vorgaben der §§ 17-19 KiBiz und bieten den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

Darüber hinaus sind in der pädagogischen Konzeption und präventive Maßnahmen und Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern ein zentraler Bestandteil.

Die pädagogischen Konzepte sind dem Jugendamt zur Bewertung vorzustellen. Das Jugendamt nimmt bei Bedarf Einblick in die Dokumentation der allgemeinen Entwicklung von Kindern.

#### **5.6 Qualifizierung**

Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 21 KiBiz über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in der jeweils gültigen Form verfügen.

Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z. B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben, können von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung freigestellt werden. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem Jugendamt und erfolgt im Einzelfall.

Die erforderliche Qualifizierung muss mit positivem Ergebnis abgeschlossen sein, wenn ein zweites Kind betreut werden soll (§ 21 Absatz 1 KiBiz).

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation im Umfang von 300 Unterrichtsstunden auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Qualitätshandbuch (QHB) entspricht.

Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Die Qualifizierungen sollen folgende Inhalte haben:

Orientierungs- und Motivationsklärung:

- Bedeutung der Kindertagespflege
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten Grundqualifizierung:  
Rollenverständnis und Rollenverhalten der Kindertagespflegeperson
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase
- Bildung beobachten und dokumentieren
- Hintergrund der Kindertagespflege
- Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind
- Verpflichtung nach §8a SGB VIII
- Kinder und Medien
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen

### **Kinder mit Behinderung**

Werden Kinder mit oder mit (drohender) Behinderung betreut, ist eine zusätzliche Qualifikation in Form des Zertifikationskurses Inklusion in der Kindertagespflege nach den vom LVR entwickelten Standards erforderlich und spätestens mit Betreuungsbeginn bzw. Feststellung des zusätzlichen Förderbedarfs nach § 53 SGB XII zu beginnen.

### **Kostenübernahme Qualifizierung**

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nur nach vorherigem Antrag mit entsprechender Genehmigung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind nicht nur vorübergehend betreut wird und die Erforderlichkeit des Angebotes nach Prüfung durch die Jugendhilfeplanung bestätigt wurde.

Die Qualifizierung nach QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden fördert die Stadt Voerde derzeit mit bis zu 3.000 €. Dieser Förderbetrag setzt sich aus Landes- und kommunalen Mitteln zusammen.

Die Aufbauqualifikation nach QHB mit 160 Unterrichtsstunden wird mit bis zu 1.000 € gefördert.

In beiden vorgenannten Fällen sind Drittmittel zu beantragen und zur Kostendeckung einzusetzen, sofern angehende Kindertagespflegepersonen diesbezüglich antragsberechtigt sind.

### **Kostenübernahme Weiterqualifizierung**

Die Kindertagespflegeperson ist gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Fortbildungsmaßnahmen des Jugendamtes und Vernetzungstreffen der Kindertagespflegepersonen gelten auch als Fortbildungsveranstaltungen.

Die Fortbildung muss vor Beginn beim Jugendamt beantragt werden, damit die Anerkennungsfähigkeit festgestellt werden kann. Jährlich werden Fortbildungskosten bis zu einer Höhe 150 € für 5 Fortbildungsstunden durch die Stadt Voerde übernommen.

### **5.7 Ausschlusskriterien**

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- Bewerber/Bewerberinnen insbesondere wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden,
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind,
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (eine Hilfe nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung),
- sich Eignungsvorbehalte aus dem Kapitel 4 ergeben
- gegen das Rauchverbot gemäß § 12 Absatz 4 KiBiz in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, verstoßen wird,
- innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

### **5.8 Entzug der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind,
- sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund vorgelegen hat und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen,
- das Kindeswohl gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen.

## **6. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.

### **Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben:**

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Absatz 1 SGB VIII in Kindertagespflege zu fördern, wenn

diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten nachweislich

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne SGB II erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.

#### **Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben:**

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindlichen Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Der Betreuungsumfang richtet sich unter besonderer Beachtung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

#### **Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben:**

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr haben gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Förderbedarf kann auch durch ein Angebot in der Kindertagespflege umgesetzt werden. Die Betreuung in einer Kindertagesstätte hat Vorrang. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann bei Bedarf erfolgen. Dieser besondere Bedarf ist bei der Beantragung einer Förderung in Kindertagespflege zu begründen und nachzuweisen.

#### **Kinder, die nach Schuleintritt Betreuungsbedarf haben:**

Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Anspruch auf bedarfsgerechtes Angebot in einer Tageseinrichtung.

Tageseinrichtung können z. B. Offene Ganztagschule, Kindertagespflege oder vergleichbare Angebote sein, wobei die Betreuung in der Kindertagespflege in diesem Fall regelmäßig nachrangig ist. Die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Betreuung in der Kindertagespflege muss in diesen Fällen im Vorhinein festgestellt werden.

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulausbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können oder ein entsprechender Rechtsanspruch auf Betreuung besteht.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z. B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z. B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

## 7. Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege

Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege können unter bestimmten Bedingungen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, welche die Teilhabe der Kinder in Kindertagespflege sicherstellen sollen.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist Träger und vorrangiger Leistungserbringer der Eingliederungshilfeleistungen, wenn ein Kind in der Kindertagespflege aufgrund seiner (drohenden) Behinderung besondere Förderbedarfe hat.

Diese Leistungen ergänzen die Regelleistungen des KiBiz für die Kindertagespflege.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist, dass das Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist. Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis erfolgt nach Antrag über das Fallmanagement des LVR. Den Antrag auf Feststellung der Behinderung und Leistungen der Eingliederungshilfe beim zuständigen Fallmanagement des LVR stellen die Eltern.

Art und Umfang der Leistung werden durch den LVR einzelfallbezogen ermittelt und richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes im Kontext der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson kann durch folgende Varianten in die Lage versetzt werden, die erforderlichen heilpädagogischen Leistungen zu erbringen. Die aufgeführten Varianten können einzeln oder in Kombination in Anspruch genommen werden:

- eine spezifizierte **Qualifizierung** im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung, sofern diese nicht bereits durch eine andere Förderung finanziert ist
- eine **Verbesserung des Betreuungsschlüssels** durch Absenkung eines Platzes pro Kind mit Behinderung oder Unterstützung durch eine entsprechend des Förderbedarfs des Kindes qualifizierte Fachkraft in der Tagespflegestelle

Neben den allgemeinen Anforderungen des KiBiz gelten folgende Voraussetzungen für die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege:

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über, oder beginnt zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Zusatzqualifizierung: Zertifikationskurs Inklusion in der Kindertagespflege nach den vom LVR entwickelten Standards
- die vorhandenen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sind für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet bzw. werden dementsprechend individuell angepasst
- die pädagogische Konzeption enthält Ausführungen zur inklusiven Bildung gemäß § 13a KiBiz
- ein Gewaltschutzkonzept gemäß § 37 a Absatz 1 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist vorhanden

Anforderungen an die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Betreuung:

- regelmäßige Bildungsdokumentation über die Teilhabe- und Förderziele
- Mindestens jährlich finden Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Zusammenarbeit z. B. mit Therapeuten, SPZ, Frühförderstelle, Fallmanagement LVR wird sichergestellt
- Zweimal jährlich Fachaustausch und Reflexion mit der Fachberatung der Stadt Voerde
- Begleitung des Übergangs in anschließende Betreuungssysteme

## 8. Finanzierung der Kindertagespflege

### 8.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

Das Jugendamt gewährt allen Kindertagespflegepersonen auf Antrag für Kinder, deren Eltern/Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Voerde haben, eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII.

Mit Beginn der Eingewöhnung beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern/Personensorgeberechtigten. Die bewilligten Betreuungsstunden des Jugendamtes werden ab diesem Zeitpunkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Gewährung der Leistung ist auf den Zeitraum der tatsächlich stattfindenden Betreuung in der Kindertagespflege begrenzt.

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Eingewöhnungszeiten von mehr als 4 Wochen sind mit der Fachberatung abzustimmen.

Hinzukommen:

- die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
- die Übernahme von Qualifikations- und Fortbildungskosten (siehe Punkt 5.6).

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird eine volle Stunde für jedes zugeordnete Kind pro Woche in Höhe der bewilligten Geldleistung gewährt.

In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:

- Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit
- Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z. B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Kosten für Pflegemittel/-utensilien
- Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson

Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.

Tagespflegepersonen haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, mitzuteilen.

Das Jugendamt ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Auszahlung der Geldleistung mit sofortiger Wirkung einzustellen. Hierzu gehört insbesondere der sofortige Entzug der Pflegeerlaubnis oder die sofortige Kündigung eines Betreuungsverhältnisses im beidseitigen Einvernehmen zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten.

Die Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten sind für den Anspruch auf Geldleistung gegen die Stadt Voerde (Ndrh.) rechtlich unerheblich.

### **8.1.1 Höhe der laufenden Geldleistung**

Die Höhe der laufenden Geldleistung unterteilt sich in angemessene Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Zum Sachaufwand gehören unter anderem:

Reinigung der Räume, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, kinderbezogene Einrichtungsgegenstände (Beschaffung, Ersatz und Erhaltung), Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Leistungen für Kinder, Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherung sowie Betriebsunterbrechungsversicherung, Verbrauchskosten wie z. B. Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren.

Mit Wirkung vom 01.08.2025 gilt ein Stundensatz in Höhe von 6,54 €. Dieser teilt sich auf in einen Fördersatz in Höhe von 5,28 € und eine Sachleistung von 1,26 €.

Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026, erstmals ab 01.08.2025, erfolgt eine Dynamisierung der Förderleistung in Höhe der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz. Der Sachkostenanteil an der Stundensatzvergütung ist alle 2 Jahre, erstmalig zum 01.08.2025, neu zu berechnen.

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Ausnahmen sind Krankheits-, Urlaubsvertretung und Ferienbetreuung. Diese werden im Nachgang nach Beendigung der Vertretung oder Betreuung erstattet. Die Vertretungsanträge müssen nach Beendigung der Betreuung beim Jugendamt eingegangen sein.

Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:

Wochenstundenzahl x 4,33 (entspricht Wochenstunden / 52 / 12 Monate) x Stundensatz.

Hierbei ist zu beachten, dass die anfallenden Wochenstunden auf volle Viertelstunden aufgerundet werden.

Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie zwischen 16:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.



### 8.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Dazu versichern sie sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger.

Gemäß § 23 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII werden nachgewiesene Beiträge zu dieser Versicherung nach Vorlage des Beitragsbescheides oder Zahlungsnachweises erstattet.

Der Jahresbeitrag der BGW wird als Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Kosten für die Unfallversicherung herangezogen. Sollte die Versicherungssumme durch die Kindertagespflegeperson erhöht werden, ist die Notwendigkeit der erhöhten Versicherungssumme nachzuweisen. Ist die Erhöhung begründet, z. B. wenn das Jahreseinkommen aus der Kindertagespflege über der Pflichtversicherungssumme für Kindertagespflegepersonen liegt, wird der Beitrag zur Unfallversicherung erstattet.

### 8.1.3 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die angemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Auch die Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung werden hälftig übernommen. Die Erstattung erfolgt nur im Rahmen der Angemessenheit und nur für Einkünfte, die aufgrund der Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erzielt wurden.

Die Kindertagespflegeperson erhält monatliche Abschlagzahlungen, die mit dem Tagespflegeentgelt überwiesen werden.

Die Bescheide der Versicherungsträger und die entsprechenden Änderungsbescheide über die jeweils zu zahlenden Beiträge, ist nach Erhalt zeitnah einzureichen. Gleichwohl bleibt die Erstattungspflicht für überzahlte Versicherungserstattungen bestehen (hierzu gehören auch Aufwendungen für eine angemessene Krankentagegeldversicherung).

### 8.1.4 Beiträge für die Altersvorsorge

Eine selbständige Kindertagespflegeperson unterliegt gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI der Rentenversicherungspflicht, wenn sie mehr als nur geringfügig tätig ist, d. h. ihr Arbeitseinkommen (Gewinn) regelmäßig 556 € (Stand 01.01.2025) im Monat überschreitet. Bei Versicherungspflicht sind sie gehalten, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden. Die angemessenen Beiträge zur Rentenversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Die Erstattung erfolgt nur im Rahmen der Angemessenheit und nur für Einkünfte, die aufgrund der Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erzielt wurden.

Die Kindertagespflegeperson erhält monatliche Abschlagzahlungen, die mit dem Tagespflegeentgelt überwiesen werden.

Die Bescheide der Versicherungsträger und die entsprechenden Änderungsbescheide über die jeweils zu zahlenden Beiträge, ist nach Erhalt zeitnah einzureichen. Gleichwohl bleibt die Erstattungspflicht für überzahlte Versicherungserstattungen bestehen.

### 8.1.5 Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege

Bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung kann im Einzelfall ein Zuschlag von 2,50 € gezahlt werden. Voraussetzung ist die Feststellung nach § 53 SGB XII der (drohenden) Behinderung durch den LVR.

### 8.1.6 Mietkostenzuschuss

Für Kindertagespflegestellen in gesondert angemieteten Räumen wird ein monatlicher Mietkostenzuschuss von 75 € pro Platz gezahlt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde.

Der Mietkostenzuschuss wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zuständigkeitsbereich der Stadt Voerde (Ndrh.) haben. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete begrenzt.

Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Platz nicht sofort wieder belegt werden, wird der Mietkostenzuschuss auf Antrag noch bis zu drei weitere Monate gewährt. Danach erfolgt eine Kürzung für jeden nicht belegten Platz.

## 8.2 Regelungen für Ausfallzeiten

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung maximal bis zu 30 Tage im Jahr weitergezahlt.

Darüberhinausgehende Ausfalltage führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung für Förderleistung und Sachaufwand und werden wie folgt abgerechnet:

Tagespflegegeld/Jahr: 250 Arbeitstage im Jahr (durchschnittliche Arbeitstage pro Jahr) = Rückforderungssumme pro Tag

Rückforderungssumme pro Tag x Ausfalltage = Endsumme Rückforderung

Heiligabend, Silvester, Rosenmontag und die gesetzlichen Feiertage zählen nicht als zusätzliche Schließungstage der Kindertagespflegestelle.

Ausfallzeiten des Tageskindes wegen Krankheit, die voraussichtlich über einen Zeitraum von länger als 6 Wochen andauern, sind in der 6. Woche mitzuteilen, um weitergehende Absprache zum Erhalt und Finanzierung des Betreuungsplatzes zu treffen.

Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und des Tageskindes sind dem Jugendamt jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres anzuzeigen. Das Jugendamt behält sich vor, laufende Geldleistungen zurückzufordern, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.

Bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses hat eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt zu erfolgen.

## **9. Elternbeiträge**

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Kindertagespflegekosten erhoben.

Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Gemäß § 51 Absatz 3 KiBiz kann der Träger/die Kindertagespflegeperson vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## **10. Verfahren**

### **10.1 Antragstellung und Vermittlung**

Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu beantragen. Hierzu wird zunächst der Bedarf über das Online-Portal Kita-Online (aufzurufen über die Homepage der Stadt Voerde) angemeldet. Sofern der Bedarf nicht auf diesem Weg angezeigt werden kann, kann der Antrag auch in schriftlicher Form gestellt werden. Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag des Betreuungsbeginns des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.

Sind Geldleistungen bezogen worden, obwohl eine Betreuung nicht stattgefunden hat, sind diese Geldleistungen zu erstatten.

### **10.2 Änderungsmitteilungen**

Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, der Einkünfte oder Wechsel der Kindertagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

## **11. Investitionskostenförderung Kindertagespflege**

### **Investitionskostenförderung in den Räumen der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern:**

Im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen für Investitionen zum

Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gewährt. Die Antragstellung erfolgt über das Jugendamt.

Voraussetzung für eine investive Förderung in der Kindertagespflege ist, dass die Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt vermittelt werden oder worden sind und die Bestätigung der Erforderlichkeit des Angebotes nach Prüfung durch die Jugendhilfeplanung.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Herrichtung der Räume für die Tätigkeit der Kindertagespflege dienen. Diese Maßnahmen können sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch im Haushalt der Eltern der Tageskinder vorgenommen werden. Dabei können auch Zuwendungen für die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug gewährt werden.

Die Förderung erfolgt durch Zahlungen eines Pauschalbetrages in Höhe 575,00 € pro neu geschaffenem Platz für U3 Kinder. Es werden maximal fünf Plätze pro Kindertagespflegeperson gefördert. Im Falle einer Bewilligung sind innerhalb von 3 Monaten Verwendungsnachweise vorzulegen.

In der Kindertagespflege sind ausschließlich investive Maßnahmen förderfähig, mit denen neue Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **Investitionskostenförderung in anderen geeigneten Räumlichkeiten:**

Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, investive Mittel des Landes oder des Bundes zu Einrichtungs-/Aus- und Umbaukosten auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten über das Jugendamt beim Landesjugendamt (Landschaftsverband Rheinland) zu beantragen. Voraussetzung ist eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis, eine Erforderlichkeit des Angebotes nach Prüfung durch das Jugendamt sowie die Geeignetheit der Räumlichkeiten, für die die Investitionskostenzuschüsse beantragt werden sollen.

Informationen über den Ablauf des Verfahrens können beim Jugendamt erfragt werden.

#### **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 31.07.2024 außer Kraft.